



# Amtsblatt

Nr. 15/2011 vom 19. Juli 2011 –19. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

|                         | (Seite) |  |
|-------------------------|---------|--|
| <b>Teil I:</b>          |         |  |
| <b>Bekanntmachungen</b> | 2       | Bebauungsplan Nr. 804 – Bleeker Weg – 2. Änderung – als Satzung  |
|                         | 5       | Beschlussfassung über die Einleitung des Bebauungsplanverfahren Nr. 511.01 – südliche Kantstraße – gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) |
|                         | 6       | Öffentliche Zustellung   |

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

**Bekanntmachung  
über den  
Bebauungsplan Nr. 804 – Bleeker Weg – 2. Änderung - als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 18.05.2010 den Bebauungsplan Nr. 804 - Bleeker Weg- 2. Änderung - als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand des Stadtgebietes Velbert-Mitte und wird begrenzt:

im Nordwesten durch die Trasse der Autobahn A 44,  
im Nordosten durch die Friedrich-Ebert-Straße,  
im Südosten durch die Stichstraße Am Buschberg Richtung Friedrich-Ebert-Straße,  
im Südwesten durch die Straße Am Buschberg.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 804 – Bleeker Weg - 2. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungspläne Nr. 804 – Bleeker Weg – und Nr. 804 – Bleeker Weg – 1. Änderung.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de) einzusehen.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

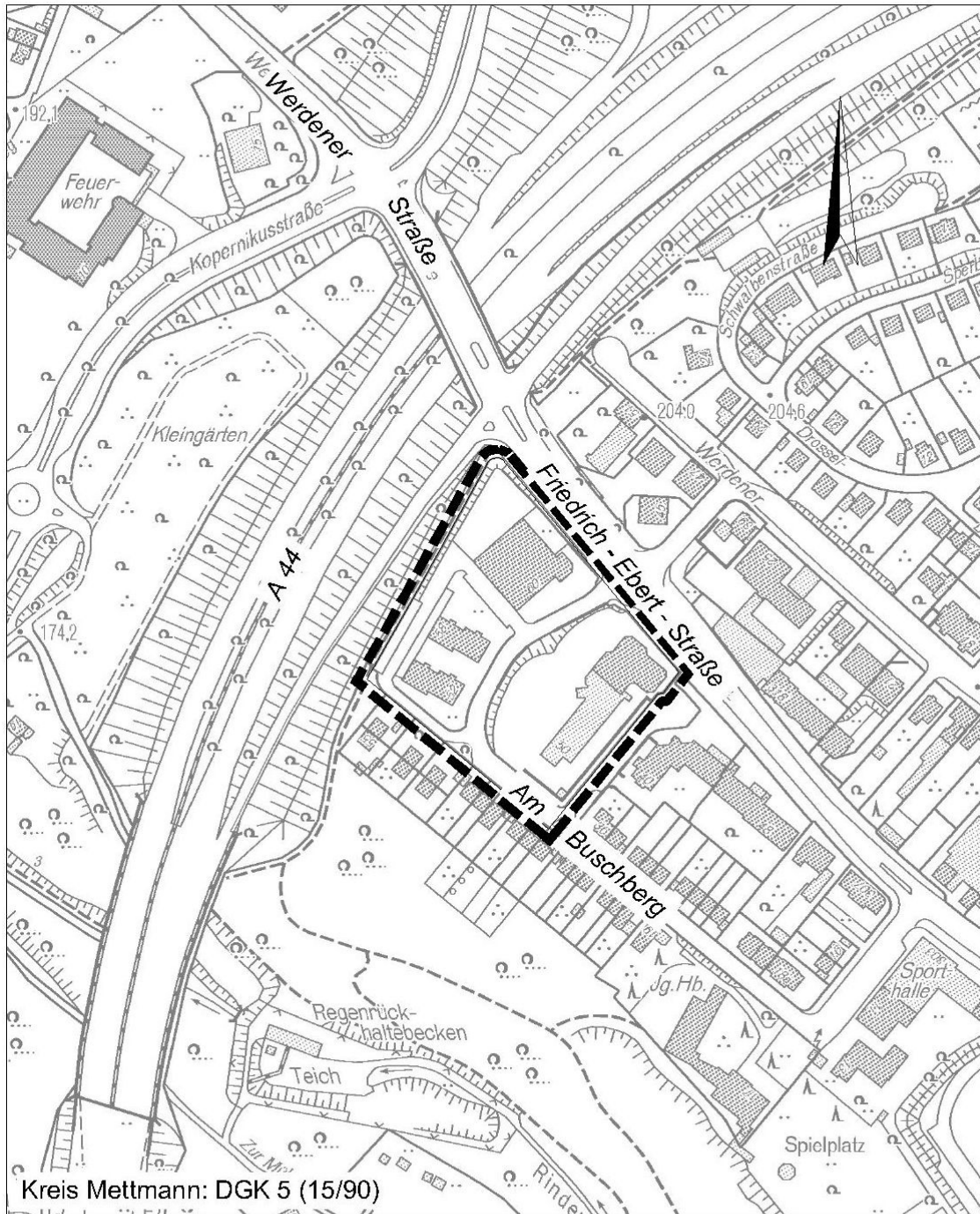
Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, 15.07.2011

gez.

Freitag  
Bürgermeister

## Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 804 -Bleeker Weg-  
2. Änderung

**Bekanntmachung  
der Beschlussfassung über die Einleitung des  
Bebauungsplanverfahren Nr. 511.01 – südliche Kantstraße –  
gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 05.07.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 511.01 – südliche Kantstraße – gemäß § 12 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 511.01 – südliche Kantstraße – beinhaltet das Flurstück 1017 der Flur 1 der Gemarkung Großhöhe. Die ungefähre Abgrenzung des Plangebietes ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 2 der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

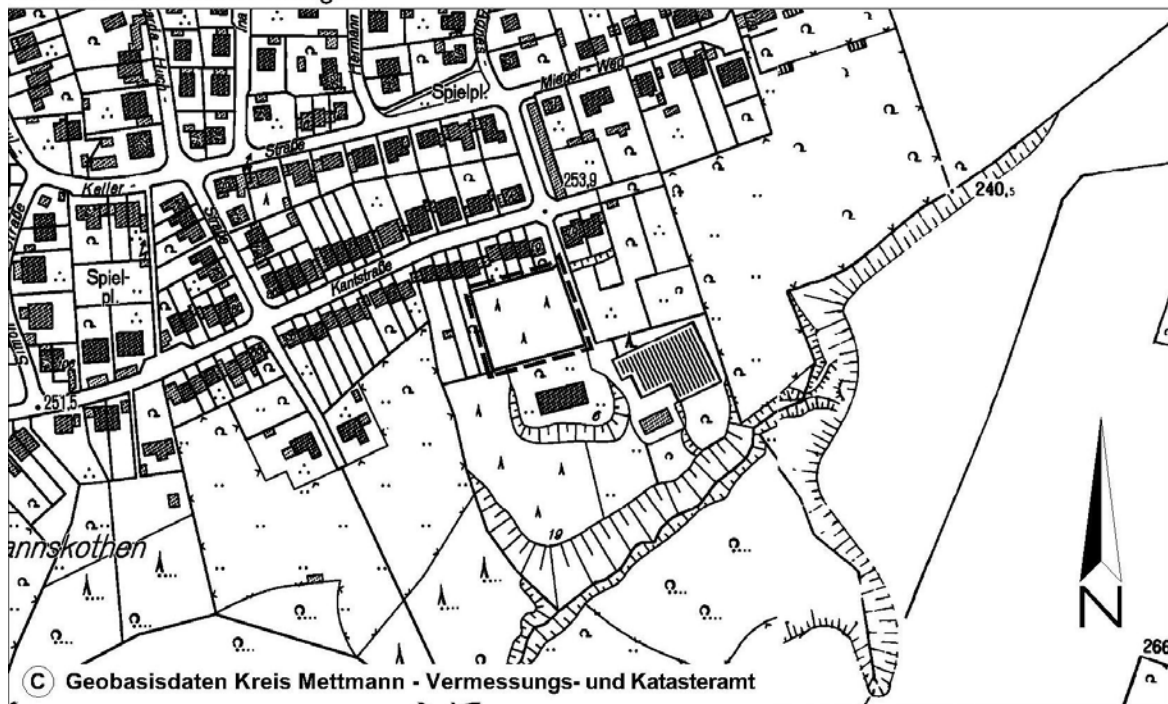
Das im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 511.01 – südliche Kantstraße – bisher geltende Ortsrecht des Bebauungsplans Nr. 511 – Paul-Keller-/Kantstraße - soll aufgehoben werden.

Velbert, 12.07.2011

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
Löbbert  
Fachbereichsleiter

Stadtbezirk Velbert-Neviges



Bebauungsplangebiet Nr. 511.01 - Südliche Kantstraße -

---

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Grundabgabenbescheid vom 08.07.2011 für Herrn

Jürgen Knipprath  
(zuletzt bekannte Anschrift war Baldenberger Weg 2, 51702 Bergneustadt)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A / Gebäudeteil B, Zimmer B 005 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 14.07.2011

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.

Zech  
(Sachbearbeiterin)